DGPs Deutsche Gesellschaft für Psychologie

DGPs, Professor Dr. Conny Herbert Antoni, Marienstraße 30, 10117 Berlin

An den Vorsitzenden des Ersten Senats
des Bundesverfassungsgerichtes
Herrn Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Präsident

Prof. Dr. Conny Herbert Antoni

Deutsche Gesellschaft für Psychologie
Marienstr. 30
10117 Berlin
Telefon 030 28047717
Telefax 030 28047719
E-Mail: referentin@dgps.de
Internet: www.dgps.de

Deutsche Gesellschaft für
Psychologie e.V.

Vereinsregister: VR35794 B

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Berlin, den
1 BvR 673/17	29. November 2017	13. Februar 2018

Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 673/17

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Prof. Dr. Kirchhof,

im Namen des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Psychologie danke ich Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zu der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 673/17 Stellung zu nehmen. Die Verfassungsbeschwerde ist nach unserer Auffassung begründet. Die ausführliche Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Conny Herbert Antoni

Präsident, DGPs

Anlagen: 45 Kopien der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 673/17

Stellungnahme nach § 27a BVerfGG, AZ 1 BvR 673/17

der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

Betrifft: Verfassungsbeschwerde der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Koenig & Partner GbR aus Münster im Rahmen des Adoptionsverfahrens der Kläger Frau S. und Herr D.

Der Sachverhalt:

Frau S. und Herr D. leben seit 2007 in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft zusammen, nachdem der Ehemann von Frau S. verstorben war. Aus dieser ersten Beziehung hat Frau S. zwei Söhne (geb. 2000 und 2004) in die Lebensgemeinschaft eingebracht, in die dann im Jahr 2009 ein dritter gemeinsamer Sohn mit Herrn D. hineingeboren wurde.

Im Oktober 2013 wollte nun das Paar die zwei ältesten Söhne von Frau S. als gemeinschaftliche Kinder anerkennen lassen. Dieses Anliegen wurde durch Entscheidungen des Amtsgerichtes Ahaus (2013), des Oberlandesgerichts Hamm (2015) und des Bundesgerichtshofs (2017) mit der Begründung abgewiesen, dass hierfür die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen fehlten. Laut § 1741 Abs. 2 BGB kann ein Kind tatsächlich NUR von einem verheirateten Paar gemeinschaftlich angenommen werden, wodurch dann auch eine Stiefkindadoption (wie im vorliegendem Fall erwünscht) möglich wird. Als nicht-verheiratete Person könne Herr D. zwar seine ältesten Stiefsöhne auch allein annehmen, allerdings nur wenn das Verwandtschaftsverhältnis der Kinder zu ihrer leiblichen Mutter rechtlich erlöschen würde. Dass darin jedoch keine Notwendigkeit bestünde, wurde vom Amtsgericht Ahaus in seiner Beschlussfassung vom 9.12.2013 damit begründet, dass das Recht der Kinder von Frau S. „auf staatliche Gewährleistung von Pflege und Erziehung nicht verletzt sei, da die Kinder in ihrer Mutter einen Elternteil im Rechtssinne hätten (S. 3).“

Richtig ist, dass der Gesetzesgeber auch mit der Reform das Adoptionsrechts im Jahre 1976 für ein nicht-verheiratetes Paar keine der Stiefkindadoption vergleichbare Regelung geschaffen hat. Auf diese Weise ist einem nicht-verwandten Elternteil die Adoption der in die Partnerschaft eingebrachten Kinder verwehrt. Der Bundesgerichtshof führt den Klägern gegenüber in seiner Beschlussfassung vom 8.02.2017 aus, dass bei der derzeitig bestehenden Regelungssystematik stets davon ausgegangen wurde, „… dass das anzunehmende Kind in eine ‚harmonische und lebenstüchtige Familie‘ aufgenommen werden soll. Diese Familie gruppiere sich in der Regel um ein Ehepaar, so dass die Annahme des Kindes durch ein Ehepaar die besten Voraussetzungen für seine Entwicklung biete (S. 3).“

Die Stellungnahme:

(1) Unzählige Forschungsarbeiten aus der Familienpsychologie belegen, dass eine „harmonische und lebenstüchtige Familie“ sich durch ein klar-strukturiertes Beziehungsgefüge auszeichnet, das durch die gemeinschaftiche Lebensgestaltung ihrer Familienmitglieder entsteht. In diesem Gefüge bildet sich durch Interaktions-, emotionalen Austausch- und Regulierungsprozessen bei Spannungen und Konflikten insgesamt ein Familienklima heraus, das das Kindeswohl maßgeblich bestimmt. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Familienklima und Familienstatus, der belegen könnte, dass Familien mit nicht-verheirateten Paaren ein tendenziell schlechteres Familienklima als jene mit verheirateten Paaren vorhielten, konnte allerdings in keiner der Familienstudien nachgewiesen werden ([1]). Wahrscheinlich ist der Grund dafür insbesondere darin zu sehen, dass auch nicht-verheiratete Paare zumeist stabile und auf Langfristigkeit angelegte Partnerschaften eingehen ([2]). Demnach ist der Rechtsrahmen einer Ehe für die Schaffung eines harmonischen Familienklimas nur eine hinreichende, aber keine notwendige Bedingung.

(2) Zu ähnlichen Schlussfolgerungen kommt die Familienpsychologie auch bei der Erforschung der vielen neuen Familienformen, die in den letzten Jahren in Deutschland und Europa entstanden sind ([3]). Danach demonstrieren Zwei-Eltern-Familien bessere Entwicklungsbedingungen für Kinder als Ein-Eltern- und sog. Patchwork-Familien ([2]). Familien mit verheirateten Paaren lieferten jedoch im Vergleich zu Familien mit nicht-verheirateten Paaren keinen Beweis für bessere Entwicklungskontexte ihrer Kinder. Auch Ehepaare können in ihren Familien zur Entstehung psychischer Störungen und Krankheiten des Kindes beitragen ([2,4]). Erschreckenderweise sind selbst Kindesmissbrauchsfälle, die 2016 mit mehr als 12.000 angezeigt wurden und deren Dunkelziffer noch weitaus größer sein dürfte, mit circa 25% der Fälle am häufigsten innerhalb des traditionellen Familiengefüges zu finden ([5]).

(3) Die „harmonische und lebenstüchtige Familie“ kann infolgedessen unabhängig vom Ehebegriff gefasst, gefördert und geschützt werden. Im Kontrast zur derzeitiger Rechtsprechung würden damit in Zwei-Eltern-Familien auch nicht-verheiratete Paare ihre Erziehungsaufgaben (ohne vielfache Sonderregelungen und Erklärungen u.a.) partnerschaftlich wahrnehmen und auch dem nicht-verwandten Elternteil elterntypische Befugnisse ohne Umschweife zugewiesen werden können. In Patchwork-Familien, in denen leibliche Kinder und Stiefkinder gemeinsam groß werden, sind einheitliche Elternbefugnisse besonders wichtig. Wenn biologische und soziale Elternschaft (wie dies bei Herrn D. der Fall ist) auseinanderklaffen, ist es dem Familienklima auf keinen Fall sachdienlich, wenn Elternfunktionen nicht gleichförmig gegenüber allen Kindern ausgeübt werden können.

(4) Der Stiefvaterschaft kommt hierbei sogar eine besondere gesellschaftliche Bedeutung zu, da immer mehr Männer mit Kindern leben, die sie nicht gezeugt haben. Diesen Männern muss man es hoch anrechnen, wenn sie ihre Lebensgestaltung nicht nur partnerschaftlich ausrichten, sondern den Kindern ihrer Partnerinnen gegenüber auch Elternschaft mit allen Pflichten und Rechten mitausüben wollen, anstelle diese Kinder nur notgedrungen in Kauf zu nehmen. Die aktuellen Erkenntnisse aus den Forschungsarbeiten von CENOF (Central European Network on Fatherhood, ein Forschungsverbund der deutsch-sprachigen Länder Europas mit Headquarter in Wien) legen nahe, dass die Vater-Kind-Beziehung wie das gesamte familiäre Beziehungsgefüge maßgeblich davon profitieren, wenn das (stief)väterliche Bekenntnis zum Kind mit einer selbstverständlichen Ausübung der Mitbetreuung und Entwicklungsbegleitung Hand in Hand gehen können ([6,7]).

(5) Stiefkinder gelten in der entwicklungspsychologischen Forschung als Sorgenkinder, da bei ihnen soziale, emotionale und mentale Entwicklungsdefizite immer wieder nachgewiesen werden ([8]). Eine engagierte und uneingeschränkte elterliche Fürsorge von Stiefeltern wäre deshalb besonders entwicklungsförderlich, da sie die Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung des Stiefkindes positiv beeinflussen würde. Allerdings ist das Bild vom Stiefvater (wie auch von der Stiefmutter) ausgesprochen negativ konnotiert und allein die Tatsache, mit Stiefeltern groß werden zu müssen, wird auch heute noch von vorn herein bereits als Entwicklungseinschränkung gewertet ([9]). Insofern würden Stiefkinder umso mehr von engagierten Stiefeltern profitieren, wenn der Stiefeltern-Status auch noch aufgehoben werden kann.

(6) Schließlich hat die Entwicklungspsychologie wichtige Erkenntnisse über langfristige Wirkungen des Familienklimas von der frühen Kindheit bis in das Erwachsenenalter hinein erbracht. Danach gilt es als erwiesen, dass kindliche Erfahrungen von Familienstress, konfliktären Beziehungsmustern und schlechtem Familienklima in den Ursprungsfamilien zu vorzeitiger sexueller Reife der Heranwachsenden, ihrem vorzeitigem Verlassen des Elternhauses und eigenen Paarbeziehungen führen, die zumeist jedoch sehr instabil sind und wiederum Familienstress und suboptimale Beziehungsgefüge bei der eigenen Familiengründung entstehen lassen ([10]). Aus diesen Erkenntnissen kann abgeleitet werden, dass das Familienklima in der Ursprungsfamilie nicht nur die entscheidende Entwicklungsressource für ein Kind, sondern auch der Ausgangspunkt nachfolgender Generationen von Eltern und Familien ist. Insofern muss der Reproduktionszirkel schlechter Familienerfahrungen schon in den Anfängen unterbunden und dabei auch rechtliche Maßnahmen einbezogen werden.

Zusammenfassung: Die vorliegende Stellungnahme beruht auf Forschungsergebnissen, die aufzeigen, dass ein harmonisches und funktionstüchtiges Familienklima besser in Zwei-Eltern als Ein-Eltern-Familien realisiert werden kann, und heute nicht mehr notwendigerweise an die Eheschließung der Eltern gebunden ist. Familien mit nicht-verheirateten Paaren werden nach den derzeit geltenden Regelungen teilweise elterntypische Befugnisse verwehrt, die für die immer häufiger auftretenden Patchwork-Familien besonders relevant sind. Da das Adoptionsrecht dort nicht greift, haben Kinder in diesen Familien zwar einen Elternteil (die Stiefkinder), einige von ihnen (die leiblichen Kinder) jedoch auch zwei. Diese Familiensituation kann jedoch auf keinen Fall dem Wohl dieser Kinder dienen. Für die Stiefkinder würden beide Eltern den entwicklungsförderlichsten Kontext (im Sinne einer Zwei-Eltern-Familie) darstellen wie es für sie überhaupt vorteilhaft wäre, den Stiefkind-Status aufheben zu können. Aber auch für die leiblichen Kinder wäre eine einheitliche Elternregelung von Vorteil, da das unklar-strukturierte Familiengefüge insgesamt ein Risiko für die Schaffung eines harmonischen Familienklimas darstellt. Weil das Familienklima jedoch auch der Ausgangspunkt der nächsten Generation von Eltern und Familien ist, sind für Familien mit nicht-verheirateten Paaren vergleichbare Regelung von Elternschaft und Adoption heute mehr denn je angezeigt.

Referenzen

([1]) Schneewind, K. (2010). *Familienpsychologie.* Stuttgart: Kohlhammer

([2]) Bodenmann, G. (2016). *Lehrbuch für Klinische Paar- und Familienpsychologie*. Bern: Hogrefe

([3]) Kapella, O., Rille-Pfeiffer, C., Rupp, N. & Schneider, N. F. (Hrsg.) (2009). *Die Vielfalt der europäischen Familie*. Opladen: Leske+Budrich

([4]) Hantel-Quitmann, W. (2015). *Klinische Familienpsychologie: Familien verstehen und helfen.* Stuttgart: Klett-Cotta

([5]) https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/detail/news/anlaesslich-8-jahre-missbrauchsskandal-am-28012018/

([6]) Belsky, J., Steinberg, L., & Draper, P. (1991). Childhood experience, interpersonal development, and reproductive strategy: An evolutionary theory of socialization. *Child Development, 62,* 647–670.

([7]) Ahnert, L., Supper, B. & CENOF (2014). Father-child attachment as central to the CENOF Research Study. *Attachment and Complex Systems (Attaccamento e Sistemi Complessi), 1,* 33-42.

([8]) Piskernik, B. & Ahnert, L. (2018). What does it mean when fathers are involved in parenting? *Monographs of SRCD.*

([9]) Schmid, A. (in Vorbereitung). *Stiefeltern: Was denkt das Internet über sie?* Masterarbeit an der Universität Wien.

([10]) Dunn, J., Deater-Deckard, K., Pickering, K. I., O'Connor, T., Golding, J., & the ALSPAC Study Team (1998). Children's adjustment and pro-social behaviour in step-single and non-step family settings: Findings from a community study. *Journal of Child Psychology and Psychiatry, 39,* 1083–1095.